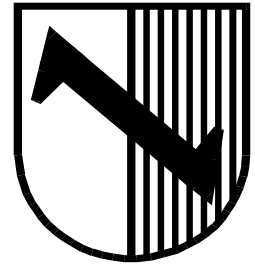


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 24

Nummer 10/2023

06.07.2023

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung Flächennutzungsplan Stadt Halberstadt – Neuaufstellung Feststellungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 477 (VII/2019-2024)] und Genehmigung sowie Beitrittsbeschluss [Beschluss BV 557 (VII/2019-2024)]	2
Übersichtsplan des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes (FNP) Einheitsgemeinde Stadt Halberstadt mit Darstellung der von der Genehmigung ausgenommenen Flächen	4
Öffentliche Bekanntmachung Gestaltungssatzung Altstadt Halberstadt, 2. Änderung -Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 560 (VI/2019-2024)] hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes	6
Übersichtplan zur Lage der Gestaltungssatzung Altstadt im Stadtgebiet Halberstadt.....	8
Lageplan mit Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Altstadt in der Fassung der 2. Änderung (die Teilgeltungsbereiche mit abweichenden Festsetzungen entsprechend der 1. Änderung sind grau dargestellt)	9
Öffentliche Bekanntmachung Flächennutzungsplan Einheitsgemeinde Stadt Halberstadt, 2. Änderung, (i.V.m. der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost"), hier: 1. Aufstellungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 547 (VII/2019-2024)] 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	10
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet.....	12
Lageplan mit Geltungsbereich	13
Richtlinie vom 10.05.2023 für die Benennung von Straßen und Plätzen in der Stadt Halberstadt und ihren Ortsteilen	14
Satzung zur Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Halberstadt (Fraktionsmittelsatzung)	16

Öffentliche Bekanntmachung Flächennutzungsplan Stadt Halberstadt – Neuaufstellung Feststellungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 477 (VII/2019-2024)] und Genehmigung sowie Beitrittsbeschluss [Beschluss BV 557 (VII/2019-2024)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 beschlossen [Beschluss Nr. BV 477 (VII/2019-2024)]:

- „1. Nach Prüfung der zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Halberstadt vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den in den Anlagen beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt.
2. Über den vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Halberstadt wird der Feststellungsbeschluss gefasst. Die Begründung mit dem zugehörigen Umweltbericht wird gebilligt.“

Die Neuaufstellung erfolgte mit dem Ziel, ein einheitliches Planwerk für das gesamte Verwaltungsgebiet zu erhalten und die Bauleitplanung an veränderte Gegebenheiten und Entwicklungen anzupassen.

Das Plangebiet umfasst das gesamte Verwaltungsgebiet der Einheitsgemeinde Stadt Halberstadt (Halberstadt einschließlich aller Ortsteile: Emerleben, Klein Quenstedt, Sargstedt, Aspenstedt, Athenstedt, Schachdorf Ströbeck und Langenstein einschließlich der Ortslagen Böhnshausen und Mahndorf). Die Abgrenzung ist auch dem anliegenden Lage- bzw. Übersichtsplan zu entnehmen.


Genehmigung/Teilgenehmigung: Der Flächennutzungsplan Halberstadt wurde dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zur Genehmigung vorgelegt und mit Bescheid vom 24.03.2023 (Az.: 305.1.1-21101/135/HBS) durch das Landesverwaltungsamt, Ref. Bauwesen, unter Herausnahme von drei Flächen genehmigt.

Folgende Flächen wurden von der Genehmigung ausgenommen:

- A: Fläche im Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsplanes Nr. 54 „Puschkinstraße“, gelegen im Osten der Kernstadt von Halberstadt östlich angrenzend an die Puschkinstraße und nördlich der W.-Trautwein-Straße,
- B: Fläche im Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsplanes Nr. 55 „Gartenstadt Süd“, gelegen im Nordwesten der Kernstadt von Halberstadt zwischen der Bahnstrecke nach Wernigerode, der Röderhofer Straße und dem Sargstedter Weg
sowie
- C: Fläche im Ortsteil Langenstein im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 02 „Auf dem Pastorenberg“ (hier Gemarkung Langenstein Flur 2, Flurstück 129/4), im Norden des Ortes Langenstein zwischen den Straßen Amselweg, Lerchenweg und Auf dem Pastorenberg gelegen.

Die von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teilbereiche sind im anliegenden Übersichts-/Lageplan rot dargestellt.

In der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes werden diese Flächen als

Weißflächen mit dem Planzeichen „  Von der Genehmigung ausgenommene Fläche „ dargestellt.

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat sich den entsprechend der Genehmigungsverfügung vom 24.03.2023 geänderten Planungsinhalt zu eigen gemacht und ist in seiner Sitzung am 29.06.2023 den Änderungen beigetreten [Beitrittsbeschluss BV 557 (VII/2019-2024)].

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die vorstehende Genehmigung hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt wird der Flächennutzungsplan Halberstadt wirksam.

Der Flächennutzungsplan und die Begründung (mit Umweltbericht) sowie die zusammenfassende Erklärung werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend werden der Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie Zusammenfassender Erklärung auch in das Internet eingestellt und sind auf der Homepage der Stadt Halberstadt einsehbar sowie über das Geodatenportal des Landes Sachsen-Anhalt (Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>) zugänglich.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Weiterhin wird auf Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Halberstadt, 06.07.2023

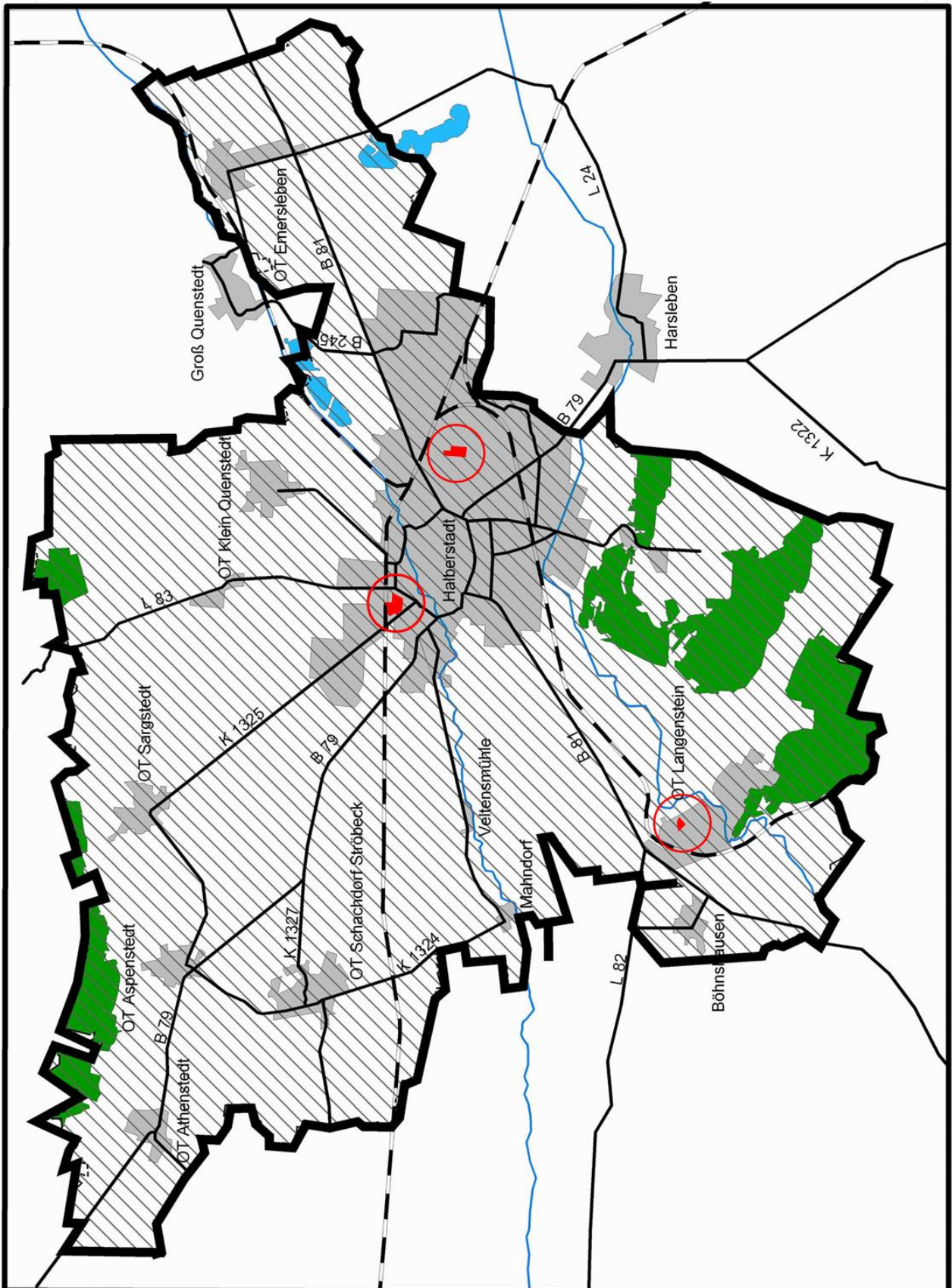



Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage:

Übersichtsplan des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes (FNP)
Einheitsgemeinde Stadt Halberstadt
mit Darstellung der von der Genehmigung ausgenommenen Flächen

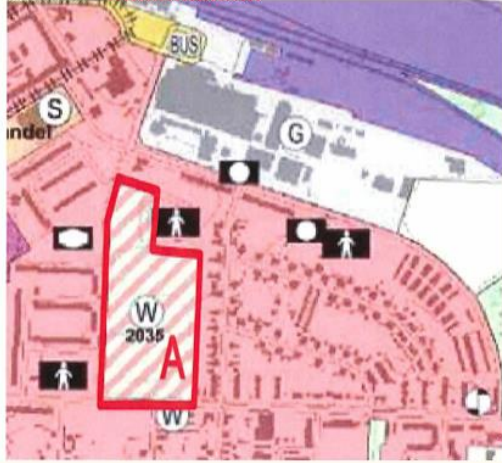
Übersichtsplan des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes (FNP) Einheitsgemeinde Stadt Halberstadt mit Darstellung der von der Genehmigung ausgenommenen Flächen



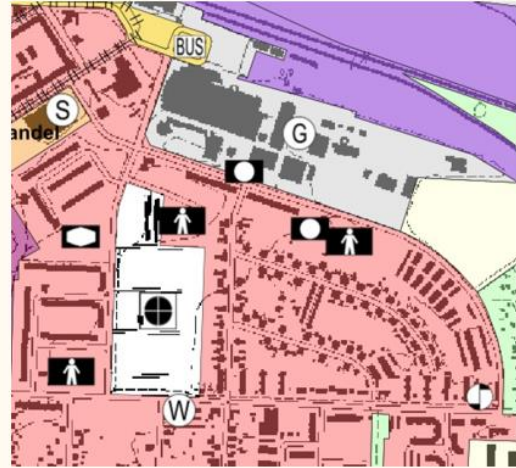
Darstellung der von der Genehmigung ausgenommenen Flächen

Auszug FNP Genehmigungsfassung unmaßstäblich
(rot umrandet von der Genehmigung ausgenommen)

Fläche A – Puschkinstraße



Darstellung der Flächen im wirksamen FNP



Fläche B – Sargstedter Weg



Fläche C – Langenstein Auf dem Pastorenberg



Öffentliche Bekanntmachung Gestaltungssatzung Altstadt Halberstadt, 2. Änderung - Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 560 (VI/2019-2024)] hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 beschlossen:

- „1. Die Gestaltungssatzung Altstadt der Stadt Halberstadt wird geändert hinsichtlich der Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen auf den Dächern.*
- 2. Im § 9 Antennen, Freileitungen, Solaranlagen wird der Absatz 3 wie folgt ergänzt:
„(3) Solar- und Photovoltaikanlagen sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Bereich nicht einsehbar sind oder wenn sie in Form von Solardachziegeln, die Form und Farbe des vorhandenen Daches bzw. der Dächer der Umgebungsbebauung aufnehmen, ausgeführt sind.“*

Dieser Entwurf wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt, die betroffenen Behörden werden beteiligt.“

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Die im Zuge der 2. Änderung geänderten Festsetzungen gelten für alle Bereiche der Gestaltungssatzung gleichermaßen.

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Altstadt umfasst grob umrissen das Gebiet zwischen der

- Huystraße im Norden,
- Burchardstraße,
- Braunschweiger Straße und Promenade im Westen,
- Plantage im Süden
- Gerhard-Hauptmann-Straße, Schmiedestraße, Hoher Weg, Gerberstraße, Wort, Finckestraße, Gleimstraße und Gröperstraße im Osten

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Geltungsbereichsplan.

(Auf dem Geltungsbereichsplan sind ebenfalls drei Teilgeltungsbereiche dargestellt. Für diese Teilgeltungsbereiche wurden in Verbindung mit der 1. Änderung teilweise abweichende Festsetzungen zum Baukörper, zu Wandöffnungen, zu Bauzubehör im Bereich der Fassade und zu den Dächern getroffen, um dort Gestaltungsspielräume für moderne Wohnideen inmitten einer historischen Umgebung zu öffnen.)

Um die Möglichkeit für die Energiegewinnung auf Dächern auch auf den Geltungsbereich der Gestaltungssatzung auszuweiten, soll die Gestaltungssatzung wie aus vorstehendem Beschlusstext ersichtlich geändert werden. Gleichzeitig sollen die Belange des Denkmalschutzes gewahrt bleiben.

Der vorliegende Entwurf und die Begründung werden nach den Vorschriften des § 85 Abs. 2 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (Bau O LSA) i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“

Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wird die öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Der Entwurf der Gestaltungssatzung Altstadt Halberstadt, bestehend aus Text-/Planteil und Begründung sowie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sind in der Zeit

vom 24.07.2023 bis 24.08.2023

ins Internet eingestellt und auf den Internet-Seiten der Stadt unter Startseite www.halberstadt.de » Leben + Wohnen » Planen, Bauen, Wohnen » Aktuelle Beteiligungen » Öffentlichkeitsbeteiligung) bis zum **24.08.2023** einsehbar. Ebenfalls sind die Unterlagen über das Geodatenportal des Landes (Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>) zugänglich.

Zusätzlich liegt der Entwurf sowie die weiteren Auslegungsunterlagen **vom 24.07.2023 bis 24.08.2023** in der Stadt Halberstadt (Abteilung Stadtplanung, Südanbau, Dachgeschoss), Domplatz 49, 38820 Halberstadt während der Dienstzeiten aus.

Während der Auslegungsfrist wird jedermann Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen zur 2. Änderung können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Für Terminabsprachen, bei Fragen oder Hinweisen zur Planung, bei Erörterungsbedarf sowie zur Abgabe von Stellungnahmen bestehen die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Post: **Stadt Halberstadt,
Abt. Stadtplanung,
Domplatz 49
38820 Halberstadt**

zuständiger Planer: **Frau Ruprecht**

E-Mail: **stadtplanung@halberstadt.de, glowania@halberstadt.de
oder ruprecht@halberstadt.de**

Telefon: **03941-551611, 03941-551612**

Halberstadt, 06.07.2023

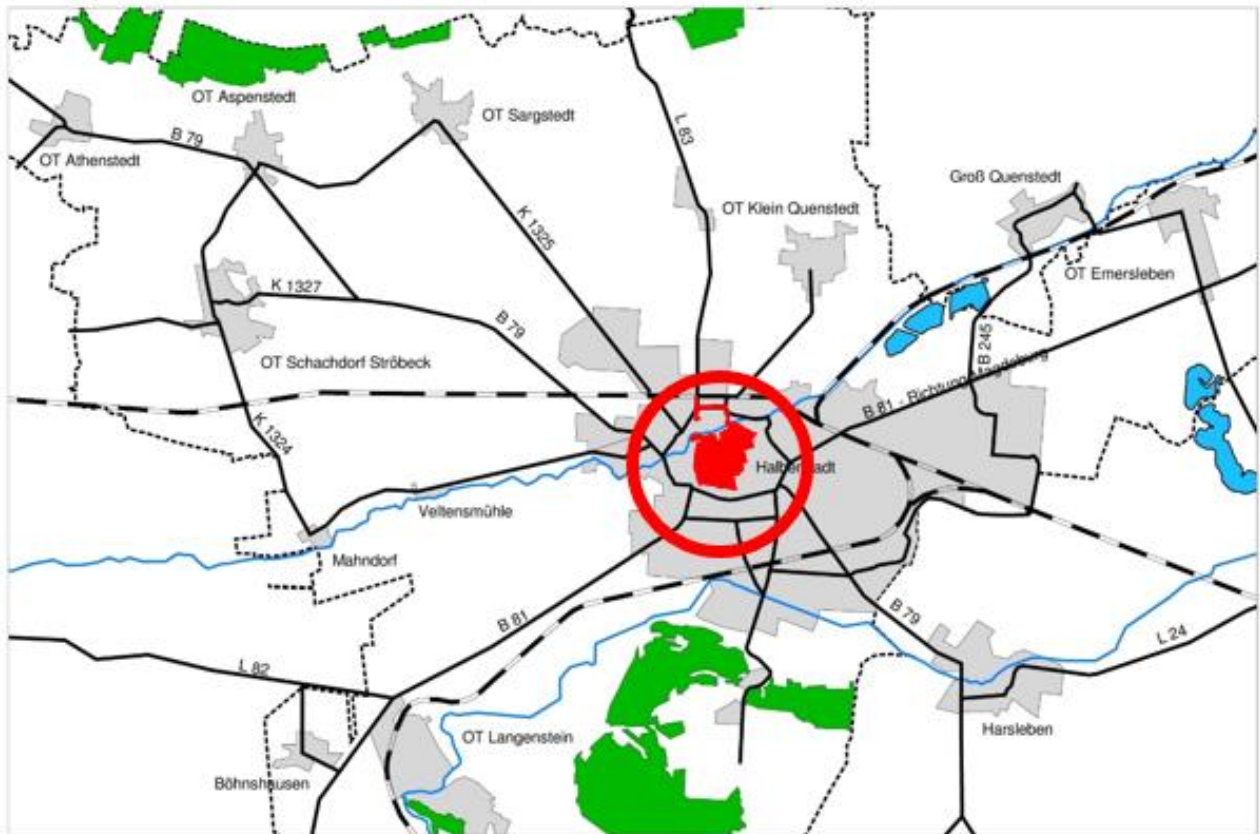



Daniel Szarata
Oberbürgermeister

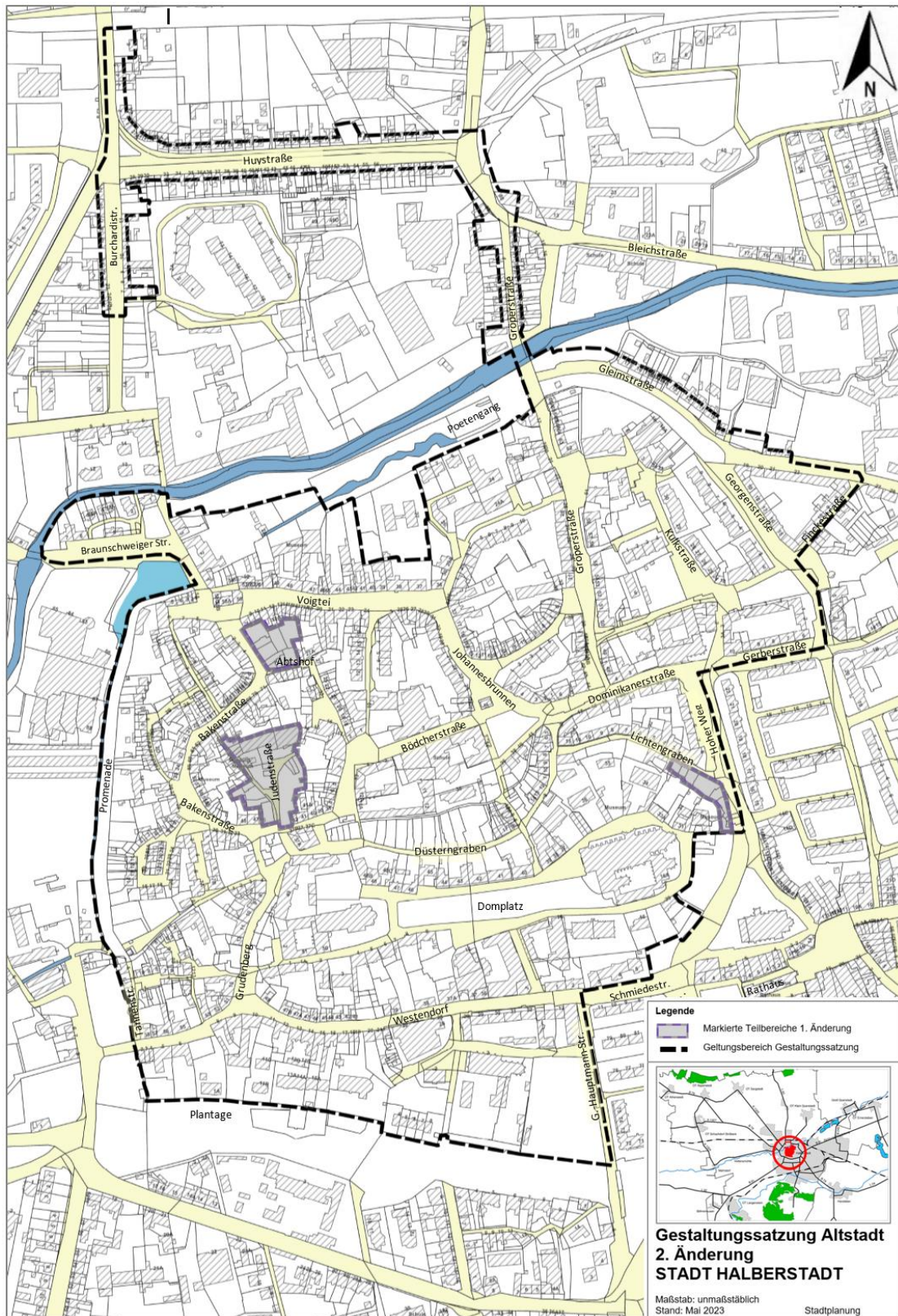
Anlage:

Übersichtsplan zur Lage der Gestaltungssatzung Altstadt im Stadtgebiet Halberstadt
Lageplan mit Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Altstadt in der Fassung der 2. Änderung, sowie mit markierten Teilbereichen entsprechend der 1. Änderung

Übersichtplan zur Lage der Gestaltungssatzung Altstadt im Stadtgebiet Halberstadt



Lageplan mit Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Altstadt in der Fassung der 2. Änderung (die Teilgeltungsbereiche mit abweichenden Festsetzungen entsprechend der 1. Änderung sind grau dargestellt)



Öffentliche Bekanntmachung
Flächennutzungsplan Einheitsgemeinde Stadt Halberstadt, 2.
Änderung, (i.V.m. der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46
"Stadtgebiet Süd-Ost"), hier:
1. Aufstellungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 547 (VII/2019-2024)]
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 13.04.2023 beschlossen:

" Für das Grundstück Klusstraße 38, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“, Flur 15, Flurstück 28/32, soll der geltende Bebauungsplan geändert werden.

...

Dazu ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich."

Dieser Beschluss wurde bereits am 20.04.2023 im Amtsblatt 05/2023 in Verbindung mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“, 4. Änderung bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Süden des bebauten Stadtgebietes der Stadt Halberstadt, östlich der Klusstraße zwischen Nikolaus-Otto-Straße im Norden und Doris-Korte-Straße im Süden. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 28/32 der Flur 15. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem beiliegenden Lage-/Geltungsbereichsplan zu entnehmen.

Allgemeines Ziel: Im Geltungsbereich soll ein Ersatzneubau für einen Lebensmittelmarkt mit 1930 m² Verkaufsfläche geschaffen werden, da der bestehende Markt den Ansprüchen an den Lebensmitteleinzelhandel nicht mehr genügt. Dafür ist der rechtskräftige Bebauungsplan 46 zu ändern.

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan (F-Plan) zu entwickeln; sofern die Ableitung des Bebauungsplanes aus dem F-Plan nicht möglich ist, kann der F-Plan im Parallelverfahren geändert werden. Zwischenzeitlich ist der Flächennutzungsplan für die Einheitsgemeinde Halberstadt genehmigt und mittels Bekanntmachung wirksam geworden. Dessen Darstellungen erlauben die Ableitung des Bebauungsplanes nicht; im F-Plan ist die Darstellung von „M“ (Gemischte Baufläche) in „S Handel“ (Sonderbaufläche Handel) zu ändern.

Im Sinne einer Vorabinformation waren die Vorentwurfsunterlagen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“ einsehbar. Diese Dokumente sind unverändert.

Im Rahmen des Weiteren Planverfahrens wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Auslegung durchgeführt. In Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wird die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Halberstadt ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sind ab

14.07.2023 bis einschließlich 28.07.2023

ins Internet eingestellt und auf den Internet-Seiten der Stadt unter www.halberstadt.de / Leben + Wohnen / Bauen und Wohnen / Öffentlichkeitsbeteiligung (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs.html>) einsehbar. Ebenfalls sind die Unterlagen über das Geodatenportal des Landes (Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>) zugänglich. (ergänzender Hinweis: Der zur Begründung gehörende Umweltbericht liegt derzeit noch nicht vor; Erste Hinweise zu Belangen des Umwelt-/Artenschutzes werden in der Begründung unter Punkt **3.4ff** gegeben.)

Zusätzlich liegt der Vorentwurf vom **14.07.2023 bis 28.07.2023** in der Stadt Halberstadt, Abteilung Stadtplanung, Südanbau, Dachgeschoss, Domplatz 49, 38820 Halberstadt während der Dienstzeiten aus. Die Unterlagen können dort eingesehen werden.

Bis zum **28.07.2023** kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren; der Öffentlichkeit wird während dieser Frist Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Bei Fragen oder Hinweisen zur Planung, bei Erörterungsbedarf sowie zur Abgabe von Stellungnahmen/Hinweisen bestehen – neben der Einsichtnahme/Erörterung vor Ort - die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Post: Stadt Halberstadt,
Abt. Stadtplanung,
Domplatz 49
38820 Halberstadt
E-Mail: stadtplanung@halberstadt.de oder ruprecht@halberstadt.de
Telefon: 03941-551612 oder 03941-551611

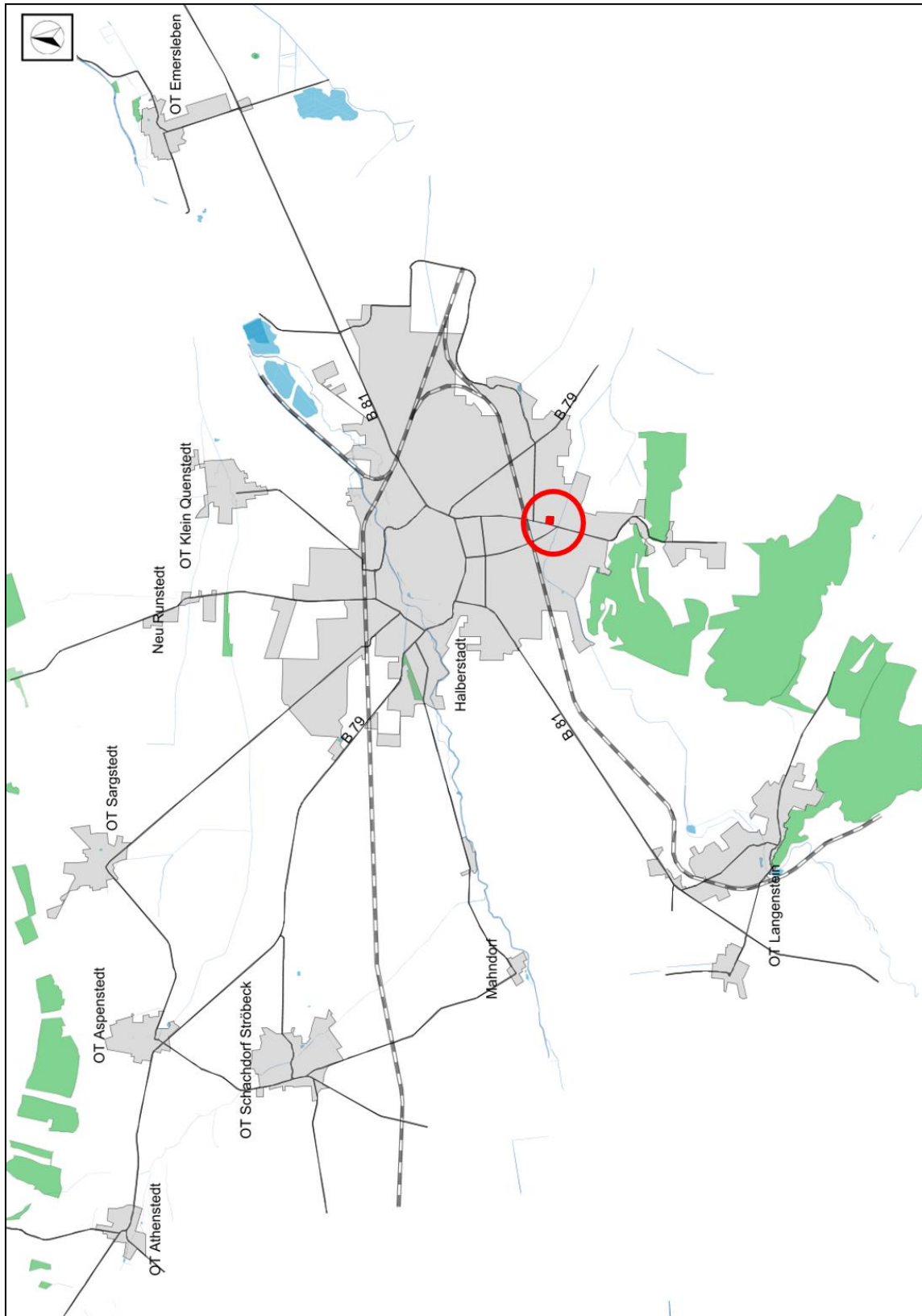
Halberstadt, 06.07.2023



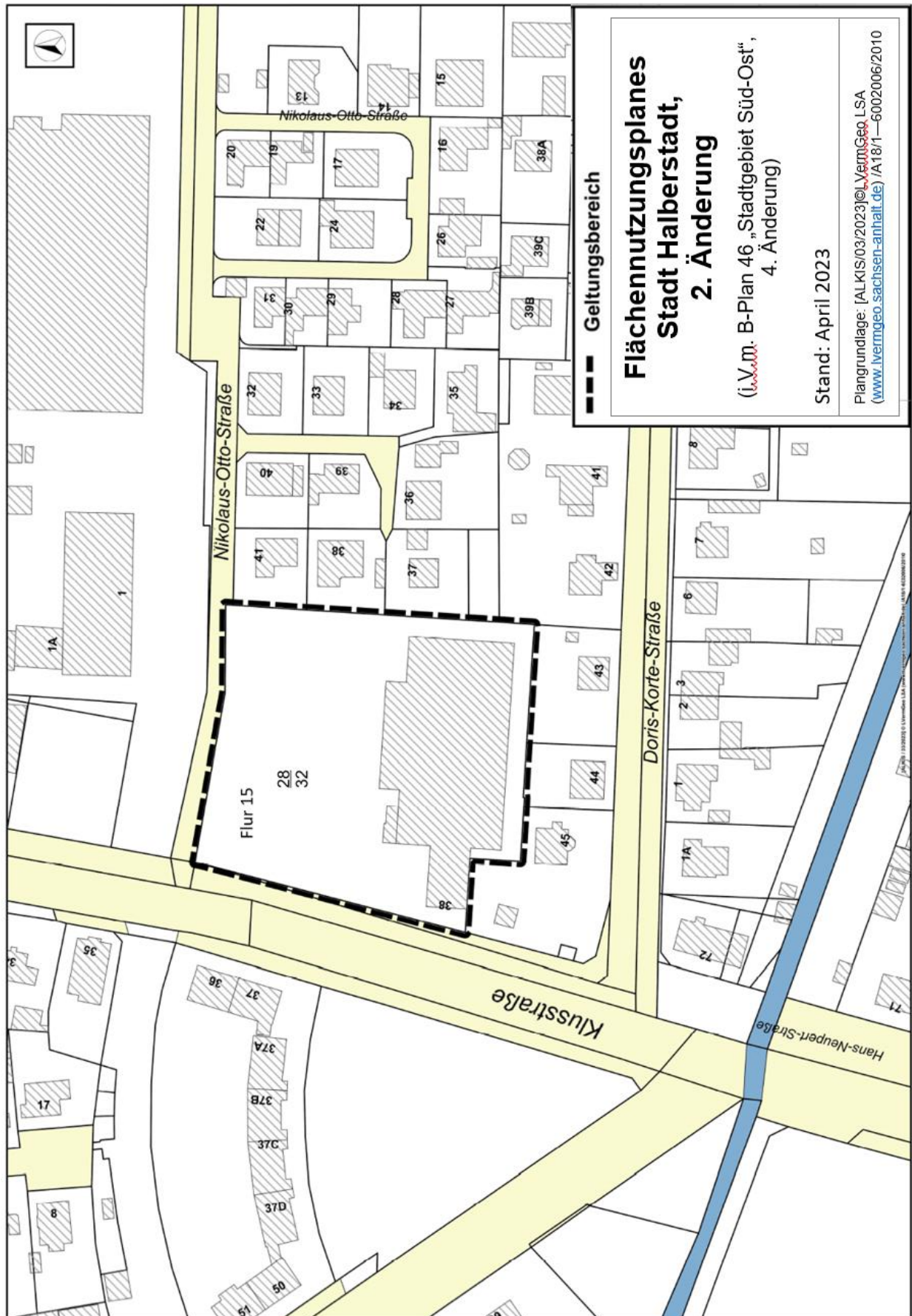

Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage:
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich



Richtlinie vom 10.05.2023 für die Benennung von Straßen und Plätzen in der Stadt Halberstadt und ihren Ortsteilen

1. Zuständigkeit

(1) Die Benennung von öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen und Plätzen (im Folgenden: Straßenbenennung) ist eine öffentliche Aufgabe, die nach dieser Richtlinie durch die Stadt Halberstadt wahrgenommen wird. Federführend für die Vorbereitung und Organisation der Vergabe von Straßennamen ist das Kulturbüro.

(2) Die Straßenbenennung wird im Kultur- und Sportausschuss beraten und im Stadtrat beschlossen. Bei Straßenbenennungen in den Ortsteilen ist der Ortschaftsrat zu beteiligen.

2. Grundsätze für die Straßenbenennung

(1) Jeder Straßename sollte nur einmal vorkommen. Gleiche oder mit bestehenden Namen leicht verwechselbare Namen sind zu vermeiden.

(2) Der Straßename soll möglichst klar und einprägsam sein. Für die Schreibweise gelten die Regeln der deutschen Rechtschreibung zum Zeitpunkt der Benennung.

(3) Eine Benennung nach Ortsmerkmalen, geografischen Aspekten, Firmen o. ä. ist möglich. Für die Benennung nach Personen gelten zusätzlich folgende Regeln (Punkt 3.).

3. Straßenbenennung nach Personen

(1) Eine Benennung nach Personen von lokaler, regionaler, in Ausnahmefällen nationaler oder internationaler Bedeutung dient der Ehrung oder Erinnerung an diese besonders verdienten Persönlichkeiten. Vorrangig Berücksichtigung finden Personen mit lokalem oder regionalem Bezug.

(2) Die Benennung nach einer Person setzt voraus, dass deren Verhalten durch demokratische Gesinnung und Haltung geprägt war und sie nicht durch Missachtung des Grundgesetzes oder der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Erscheinung getreten ist.

(3) Eine Benennung nach einer Person soll frühestens zwei Jahre nach ihrem Tod erfolgen.
Eine Benennung nach noch lebenden Personen ist nicht zulässig.

(4) Bei einer Benennung nach Persönlichkeiten sollen, soweit dies in einem vertretbaren Aufwand möglich ist, nahe Angehörige gehört und deren Sichtweise berücksichtigt werden.

4. Umbenennung von Straßen

(1) Straßenumbenennungen sind auf begründete Ausnahmen zu beschränken. Die Grundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind in der Abwägung zu beachten.

(2) Eine Umbenennung soll insbesondere erfolgen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3) Bei einer Umbenennung muss das alte Straßennamenschild für eine Übergangszeit von einem Jahr mit rot durchgestrichenen Straßennamen vor Ort verbleiben.

5. Verfahren

(1) Die Benennung neuer Straßen erfolgt, wenn ihre Lage feststeht und mit ihrem Bau in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Die Fachabteilung Stadtplanung legt die zu benennenden Straßen fest.

(2) Vorschläge für Straßenbenennung können bei der Stadt eingereicht werden. Die Vorschläge sind ausreichend zu begründen.

(3) Kommt eine Straßenbenennung in Betracht, findet auf Veranlassung des Kulturbüros eine interne Abstimmung statt. Diese Abstimmung erfolgt mit der Ordnungsabteilung, Tiefbauabteilung, Stadtplanung, dem Historischem Archiv und dem Kulturbüro. Im Ergebnis dieser Abstimmung wird ein Vorschlag zur Benennung der Straßen erfolgen.

(4) Zur Erläuterung der Herkunft des Straßennamens, können Zusatzschilder angebracht werden.

(5) Die notwendige Vorlage erstellt das Kulturbüro. Im Kultur- und Sportausschuss erfolgt

die Beratung und die Beschlussfassung im Stadtrat, im nicht öffentlichen Teil.

Bei Straßenbenennungen in den Ortsteilen sind die jeweiligen Ortschaftsräte zu beteiligen.

Die Richtlinie tritt am 30.06.2023 in Kraft.

Halberstadt, 29.06.2023




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Satzung zur Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Halberstadt (Fraktionsmittelsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzung zur Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Halberstadt beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Fraktionsmittel sind haushaltsrechtlich keine Zuschüsse, sondern allgemeine Haushaltsmittel, die den Fraktionen in ihrer Eigenschaft als Teile des Hauptorgans Stadtrat zur Verfügung gestellt werden.

(2) Ihre Bewirtschaftung unterliegt daher den allgemeinen für öffentliche Mittel geltenden rechtlichen Bindungen.

(3) Sie dienen weder dem privaten Gebrauch noch der Nutzung für einzelne Stadträte, da diese eine eigene Aufwandsentschädigung erhalten.

(4) In einem Wahljahr wird die Zuwendungshöhe anteilig auf Basis der sich vom 01.01. bis zur Kommunalwahl ergebenden angefangenen Monate berechnet.

Mit Beginn einer neuen Wahlperiode erfolgt die Bereitstellung auf Antrag nach Feststellung über die Bildung der Fraktionen im Stadtrat. Die Zuwendungshöhe wird nach Feststellung der Fraktionsbildungen anteilig auf Basis der angefangenen Monate (bis zum 31.12.) berechnet.

§ 2 Bereitstellung

(1) Die Zuwendung pro Haushaltsjahr beträgt 300,00 € pro Mitglied der Fraktion. Vermindert oder erhöht sich die Stärke einer Fraktion durch das Ausscheiden oder Hinzutreten eines oder mehrerer Mitglieder des Stadtrates, wird die Zuwendung angepasst.

(2) Finanzielle Zuwendungen werden den Fraktionen auf Antragstellung (Anlage 1) bei der Abteilung Gemeindeangelegenheiten durch Überweisung auf das angegebene Konto bereitgestellt.

(3) Im Haushaltsjahr nicht verbrauchte Mittel können nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 3 Verwendung

(1) Anmietung von Räumen

Die Anmietung von Räumen zur Durchführung von Fraktionssitzungen ist möglich. Ausgeschlossen ist die Anmietung von Räumlichkeiten von der jeweiligen Partei oder parteieigenen Untergliederungen, um bereits den Anschein unzulässiger finanzieller Verflechtungen zu vermeiden.

(2) Beschaffung von Fachliteratur

Beschaffung von Fachliteratur im jeweiligen Bedarfsfall ist möglich. Bei der Beantragung der Rückerstattung sind Titel und ISBN-Nummer anzugeben.

(3) Aufgabenorientierte Fortbildung und aufgabenorientierte Informationsreisen

Reisen der Fraktionen oder einzelner Mitglieder im Auftrag der Fraktion sind zulässig, wenn diese der Vorbereitung von Entscheidungen im Stadtrat dienen. Weiterbildungen, die für die Arbeit im Stadtrat förderlich sind, sind ebenfalls zulässig. Bei der Auswahl der Reisen und Weiterbildungen gilt die sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung, d.h. bei inhaltsgleichen Angeboten, ist das günstigste zu wählen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft. Im Jahr 2023 werden die Mittel anteilig gewährt.

Halberstadt, 29.06.2023




Daniel Szarata
Oberbürgermeister